

# G E B Ü H R E N T A B E L L E

## ANLAGE zur Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (Stand: 01.01.2016)

Gebühren- Nummer	B E Z E I C H N U N G	Gebühr €
1	2	3
<b>000</b>	<b>Alle Dienststellen:</b>	
000.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	3,00
000.2	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr auf	9,00
000.3	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch als Urkunden und Akten, je angefangene DIN-A-4-Seite	3,00
000.4	Abschriften und Auszüge von Schriftstücken, die in fremder Sprache abgefasst sind	2-fache Gebühr von 000.3
000.5	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	12,00
000.6 000.6.1 000.6.2	Versenden von Fax auf Wunsch des Kunden je Seite innerhalb Deutschlands ins Ausland	0,50 1,50
000.7 000.7.1 000.7.2 000.7.3 000.7.4	Fotokopien je Seite schwarzweiss DIN A 4 DIN A 3 in Farbe DIN A 4 DIN A 3	0,10 0,20 0,50 1,00
000.8	Großkopien je m <sup>2</sup>	6,00
000.9	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	12,00
000.10	Druckstücke von Kreissatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw., je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	2,00 bis 57,00
000.11	Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung - je angefangene Seite	3,00
000.12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	3,00 bis 57,00

000.13	Erteilung eines Widerspruchsbescheides: Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist, bis der angefochtenen Entscheidung	½ der Gebühr
000.14	Überlassung oder Übersendung von Akten im Interesse der Beteiligten	14,00
000.15	Übermittlung von Erlaubnissen, Genehmigungen oder anderen begünstigenden Verwaltungsakten per Telefax	3,00
000.16	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	4,00 bis 30,00
000.20	Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 1 vom Hundert des Ursprungswertes, mindestens jedoch</li> <li>▪ bei nicht zu ermittelndem Wert bis</li> </ul>	30,00
000.21		115,00
000.22	Seminargebühr für externe TeilnehmerInnen an Fortbildungsveranstaltungen für Verwaltungsangehörige pro Tag mindestens im Übrigen nach Aufwand (z.B. externe Referenten)	85,00
000.23	Seminargebühr für externe TeilnehmerInnen an <u>Fortbildungen der Informationstechnik</u> für Verwaltungsangehörige pro Tag mindestens im Übrigen nach Aufwand (z.B. externe Referenten)	35,00
000.24	Bei der Berechnung von Gebühren nach Zeitaufwand werden die <u>jeweils</u> vom Innenministerium festgelegten Stundensätze für Beamtinnen und Beamte im öffentlichen Dienst zu Grunde gelegt; sie betragen zur Zeit:	
000.24.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beamtinnen/Beamte der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt (ehemals einfacher Dienst)</li> </ul>	44,00
000.24.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beamtinnen/Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)</li> </ul>	50,00
000.24.3	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beamtinnen/Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)</li> </ul>	62,00
000.24.4	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beamtinnen/Beamte der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst)</li> </ul>	81,00

<b>141</b>	<b>Fachdienst Straßenverkehr</b>	
141.1	Einholen einer Melderegisterauskunft über das Internet; unabhängig vom Ergebnis	6,00
<b>160</b>	<b>Fachdienst Museen und Kreisarchiv</b>	
160.1	<b>Eintrittsgelder für das A. Paul Weber-Haus und das Kreismuseum, Domhof:</b>	
160.10	Einzelkarte für ein Museum - Erwachsene - Schülerinnen und Schüler - Kinder bis 6 Jahre - Familienkarte (max. 2 Erwachsene und Kinder)	3,00 1,00 frei 6,00
160.11	Eintrittskarte für beide Museen - Erwachsene - Schülerinnen und Schüler - Kinder bis 6 Jahre - Familienkarte (max. 2 Erwachsene und Kinder)	5,00 1,50 frei 10,00
<b>160.2</b>	<b>Inanspruchnahme des Archivs des Kreises Herzogtum Lauenburg:</b>	
	Einsicht in Archivgut in den Räumen des Archivs mit einer Berechtigungsdauer für	
160.2.1	▪ ein Jahr	86,00
160.2.2	▪ einen Monat	29,00
160.2.3	▪ eine Woche	6,00
160.2.4	▪ einen Tag	2,50
160.2.5	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus dem Archivgut nach dem Umfang und der Schwierigkeit der erforderlichen Nachforschungen und nach dem Zeitaufwand <b>je volle Stunde</b> ▪ geltender Stundensatz siehe Gebührensnummer 000.24.3 ▪ jedoch mindestens – siehe Gebührensnummer 000.24.1	
<b>180</b>	<b>Fachdienst Gesundheit</b>	
<b>180.1</b>	<b>Amtliche Gutachten und Zeugnisse gemäß § 13 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz - GDG)</b>	
180.1.1	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten <u>ohne</u> ärztliche Untersuchung	40,00 bis 99,00
180.1.2	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten <u>mit</u> ärztlicher Untersuchung	80,00 bis 225,00
180.1.3	Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung – Art. 75 des Schengener Durchführungsabkommens vom 19.06.1990 (Bundesanzeiger Nr. 217 a vom 23.11.1990) für Betäubungsmittel	10,00

<b>180.2</b>	<b>Bescheinigungen und Auskünfte gemäß §§ 11, 13 GDG</b>	
180.2.1	Ausstellen einer Bescheinigung	18,00 bis 65,00
180.2.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft	40,00 bis 75,00
<b>180.3</b>	<b>Kenntnisprüfung und Erlaubnis für Heilpraktiker</b>	
180.3.1	Überprüfung der Kenntnisse gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. I der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz), zusätzlich: bei mündlicher Prüfung für beisitzenden Heilpraktiker	350,00 60,00
180.3.2	Erlaubnis oder Ablehnung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)	150,00
<b>180.7</b>	<b>Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG)</b>	
180.7.2	Ausstellung eines Leichenpasses gemäß § 11 Abs. 5 BestattG	30,00
180.7.3	Ausstellen oder Ablehnen einer Bescheinigung zur Beförderung einer Leiche aus dem Ausland in oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes gemäß § 11 Abs. 6 BestattG	30,00
180.7.5	Genehmigung zur Aus- und/oder Umbettung einer Leiche gemäß § 25 Abs. 1 BestattG	40,00
180.7.6	Überwachung der hygienischen Verhältnisse und der Ordnung in Bestattungseinrichtungen gemäß § 27 Abs. 1 BestattG	120,00 bis 195,00
<b>180.9</b>	<b>Untersuchungen</b>	
180.9.1	Besichtigung von Wohnungen, Gebäuden, Einrichtungen, Anlagen usw. zur Feststellung von Ursachen von Emissionen und Immissionen	45,00 bis 150,00
180.9.2	Schadstoffimmissionsmessungen	20,00 bis 200,00
180.9.3	Sonstige Messungen (Lärm, Material, Schimmelpilze)	20,00 bis 200,00
	<u>Anmerkung zur Tarifstelle 180.9:</u>	
	1. Bei Einsatz wertvoller Mess- und Prüfgeräte wird ein Zuschlag von 25 % erhoben.	
	2. Bei Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller geforderten Zeitpunkt durchgeführt werden, wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.	
	3. Bei Prüfungen außerhalb der festgelegten Dienstzeit wird ein Zuschlag von 100 % erhoben.	
	4. Kosten für die Inanspruchnahme Dritter werden als Auslagen erhoben.	

<b>180.10</b>	<b>Chemikalien</b>	
180.10.1	Erlaubniserteilung nach der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsVO)	nach Aufwand
<b>180.11</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
180.11.1	Ausstellung von Zeitschriften	10,00
180.11.2	Die von den Gebühren Nummern 180.1. bis 180.9.3 nicht erfassten Leistungen sind mit dem 1,8-fachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte zu berechnen.	
180.11.3	Soweit Zeugnisse, Bescheinigungen und Gutachten aufgrund einer Tätigkeit als Zeuge oder Sachverständiger erstellt werden, erfolgt die Abrechnung nach dem Gesetz über Zeugen und Sachverständige.	
180.11.4	Erforderliche Reisekosten werden als Auslagen berechnet. Mindestens pauschal	nach Aufwand 10,00
<b>310</b>	<b>Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur</b>	
310.1	<u>Anwendung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure</u> Für Leistungen des Fachdienstes Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur, die nicht über die gesetzlich vorgeschriebenen Gebührenordnungen oder nach dieser Gebührensatzung abgerechnet werden können, werden Gebühren auf der Grundlage der Leistungs- und Honorarordnung der Ingenieure (LHO) in der jeweils neuesten Fassung bzw. der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure [HOAI]) festgesetzt	
310.2	<u>Übrige Leistungen</u> Die Gebühren für die nicht von der LHO oder der HOAI erfassten Leistungen werden nach einem Grundbetrag, dem Zeitaufwand und den <u>jeweils</u> vom Innenminister festgelegten Stundensätzen für Beamtinnen und Beamte im öffentlichen Dienst zu Grunde gelegt. <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Grundbetrag</li><li>▪ Stundensätze siehe Gebührenziffer 000.24</li></ul>	30,00
310.3	Erteilung der Zustimmung nach § 50 Abs. 3 TKG für die Verlegung neuer Telekommunikationslinien:  310.3.1 Anträge mit geringem Prüfaufwand  310.3.2 übrige Anträge	57,00 bis 287,00  288,00 bis 1.432,00

310.4	Erteilung der Zustimmung nach § 50 Abs. 3 TKG für die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien: Anträge an die Straßenbauverwaltung im Zusammenhang mit Unterhaltungsarbeiten an bestehenden/verlegten Telekommunikationslinien	57,00 bis 172,00
310.5	Für die Durchführung von Ortsbesichtigungen im Zusammenhang mit der Erteilung der Zustimmung, der Bauüberwachung und Überprüfung der Einhaltung der technischen Bedingungen und Auflagen sowie im Zusammenhang mit Unterhaltungsarbeiten an verlegten Telekommunikationslinien werden Zuschläge nach Zeitaufwand erhoben. Die Höhe der Stundensätze richtet sich nach Gebührenziffer 000.24.	
<b>330</b>	<b>Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz</b>	
330.1	Akteneinsicht in Archivakten	25,00
330.2	Fotokopien aus Archivakten	
	schwarzweiss	DIN A 4 0,50
		DIN A 3 1,00
	in Farbe	DIN A 4 1,00
		DIN A 3 2,00